Gemeinde/ allg. Teil

Kompetenz

1832-

Wahl des Gemeinderates, des Vizepräsidenten und des Gemeinderesp. Stadtpräsidenten

Abstimmung über alle Geschäfte der Gemeindeverwaltung, die weder vom Gemeinderat noch, ab 1872 vom Grossen Stadtrat und ab 1888 vom Stadtrat gefällt werden können

Kompetenzträger

1832-

(Einwohner-) Gemeinde

Entstehung

1832 Mit der Schaffung der Einwohnergemeinde (7 Gemeinderat) durch das Dekret vom 19. März 1832 wurde die Gemeinde, bestehend aus allen stimmfähigen Einwohnern der Stadt Bern, zur Institution der kommunalpolitischen Willensbildung.

Aufbau

- 1833 Das aktive und passive Stimmrecht besass, wer neben der Ehrenfähigkeit eine der folgenden Bedingungen erfüllte: Grundeigentum im Gemeindebezirk mit einem Minimalwert von 300 Franken. Der Bestand einer Pacht oder eine Miete im Gemeindebezirk für einen Jahreszins von mindestens 120 Franken oder ein Nutzungsrecht auf ein Privateigentum zum gleichen Betrag. Ein Forderungsrecht von wenigstens 500 Franken auf ein im Kanton gelegenes Grundpfand oder ein im Staatsgebiet gelegenes Grundeigentum. Eigentum an Beweglichkeiten, die im Gemeindegebiet liegen und bei der Schweizerischen Mobiliarversicherungsanstalt wenigstens um 200 Franken versichert sind. Darüber hinaus konnten das Stimmrecht ausüben: Unabgeteilte Söhne von Eltern, die im Gemeindebezirk Grundeigentum im Wert von 4000 Franken besassen und Personen die Tellen (Steuern) bezahlten. Um die erforderlichen Beschlüsse zu fällen, versammelte sich die Einwohnergemeinde ordentlicherweise zweimal im Jahr (im April und Dezember) und ausserordentlicherweise bei Bedarf unter dem Vorsitz des Gemeindepräsidenten. Wahlgeschäfte wurden in geheimer Wahl, Abstimmungen in offener Wahl vorgenommen.
- Das Stimmrecht besass jeder Kantonsbürger, welcher mehrjährig, eigenen Rechts und ehrenfähig war, eine direkte Staatssteuer oder kommunale Telle bezahlte und entweder Ortsburger oder seit zwei Jahren in der Gemeinde angesessen war. Überdies konnten das Stimmrecht ausüben: Unabgeteilte Söhne von Eltern, die eine direkte Staatssteuer oder kommunale Telle bezahlten. Ausserhalb der Gemeinde wohnende, aber Gemeindetelle entrichtende Kantonsbürger. Schweizer Bürger, die in der Gemeinde Grundeigentum besassen. Und Pächter von Grundstücken im Gemeindebezirk, für welche eine Grundsteuer oder Telle bezahlt wurde. Ebenso besassen das Stimmrecht, mussten sich aber in der Ausübung desselben vertreten lassen: Alle ausserhalb der Gemeinde wohnende aber in derselben Tellpflichtige, welche unter Vormundschaft standen. Korporationen sowie Weibspersonen eigenen Rechts, die in der Gemeinde tellpflichtig waren. Keine Änderung beim Versammlungs- und Wahlmodus.
- 1871 Stimmberechtigt war jeder Kantons- und Schweizer Bürger, welcher eigenen Rechts und ehrenfähig war, eine direkte Staatssteuer oder Gemeindetelle bezahlte und seit einem Jahr in der Gemeinde angesessen war. Darüber hinaus konnten das Stimmrecht ausüben: Unabgeteilte Söhne, deren Eltern eine direkte Staatssteuer oder Gemeindetelle bezahlten. Ausserhalb der Gemeinde wohnende aber in derselben tellpflichtige Personen. Pächter von im Gemeindebezirk liegenden Grundstücken für welche eine Grundsteuer oder eine Telle entrichtet wurde. Ebenso besassen das Stimmrecht, mussten sich in der Ausübung jedoch vertreten lassen: Alle ausserhalb der Ge-

- meinde wohnende, aber in derselben tellpflichtigen Personen unter Vormundschaft. Korporationen sowie Weiber eigenen Rechts, die Gemeindetellen bezahlten. Keine Änderung des Wahl- und Abstimmungsmodus. Die Gemeindeversammlung konnte ausserordentlicherweise nun auch auf Beschluss des Grossen Stadtrates sowie auf Gesuch von mindestens dreihundert Stimmberechtigten einberufen werden.
- 1888 Aufhebung des Stimmrechtes für Bevormundete, Weiber eigenen Rechts und Korporationen. Ersetzung der Gemeindeversammlung durch die Gemeindeabstimmung mittels Urnen sowie die Einführung des Initiativrechtes, indem diejenigen Vorschläge, welche von 500 Stimmberechtigten beim Stadtrat eingereicht und nicht dessen Kompetenz entsprachen und der Gemeindeabstimmung unterlagen.
- 1918 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften Kantons- und Schweizer Bürger, welche in kantonalen Angelegenheiten das Stimmrecht besitzen, das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und ehrenfähig sind.
- 1920 Für die Einreichung einer Initiative waren 10% der Stimmberechtigten nötig.
- 1963 Einführung des fakultativen Finanzreferendums.
- 1972 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Männer und Frauen.

Personal

- 1834 Das Protokoll der Gemeindeversammlungen wurde vom Sekretär der Einwohnergemeinde, also vom Gemeinde- und Gemeinderatsschreiber, besorat.
- 1871 Der Stadtschreiber versah das Sekretariat der Gemeindeversammlung.
- 1888 Durchführung der Wahlen und Abstimmungen durch die Stadtkanzlei.

übergeord. **Behörde**

Aufsicht

Bibliografie

- Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung der Gemeindsbehörden vom 20. Dezember 1833: Art. 13-15, ORgt. vom 11. September 1834: §§ 1-4, 12, 14, 17, 19, ORgt. vom 21. September 1853: 1, 2-5, 16, GRgt. vom 12. April 1871: §§ 10, 12-14, 51, GRgt. vom 11. Dezember 1887: Art. 4, 5 und 7, GO vom 26. November 1899: Art. 3-9, Gesetz über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917: Art. 7, GO vom 1./2. Mai 1920: Art. 5-12, GO vom 30. Juni 1963: Art. 6-15, Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973: Art. 74.
- VB 1887: 4-9.
- Tanner 1995: 609f.